

Jahresbericht 2017

Inhaltsübersicht

1. Aufnahme
 - a) von Asylbewerbern in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE)
 - b) von sonstigen Ausländern in der Landesgemeinschaftsunterkunft (LGU)
 - c) von jüdischen Emigranten in der Aufnahmeeinrichtung (AE)
 - d) von Spätaussiedlern
 - e) von Flüchtlingen aus humanitären Aufnahmeaktionen der Bundesrepublik Deutschland / der europäischen Union u.ä.
2. Aufnahme von Flüchtlingen der Freien und Hansestadt Hamburg
3. Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Aufnahmeeinrichtung
4. Landesinterne Verteilungen und Umverteilungen
5. Folgeunterbringung / Kostenerstattung an die Kommunen des Landes
6. Zentrale Ausländerbehörde
 - a) Ausländerbehörde
 - b) Aufenthaltsbeendende Maßnahmen
 - c) Passersatzbeschaffung
7. Kostenerstattungen nach aufenthaltsbeendenden Maßnahmen
8. Rückforderung von übergeleiteten Unterhaltsansprüchen nach dem BGB

1. Aufnahme

a) von Asylbewerbern in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE)

Das Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten (AMF) ist eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber i.S.d. § 44 Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG). Durch das computergesteuerte Verteilungssystem "EASY" wird gewährleistet, dass Mecklenburg-Vorpommern (M-V) einen seinem Anteil am Königsteiner Schlüssel entsprechende Anzahl von Personen aufnimmt. 2017 waren 2,01240 % aller in die Bundesrepublik Deutschland einreisenden Asylbewerber für die Dauer ihres Verfahrens aufzunehmen.

Auf Grund des starken Anstiegs der Asylbewerberzahlen im Jahr 2015 betreibt das Land Mecklenburg-Vorpommern seit dem Jahr 2015 in Stern Buchholz in Schwerin eine Außenstelle der Erstaufnahmeeinrichtung, die über 1.100 Plätze verfügt.

Im Jahr 2017 wurden durch das AMF 3.323 Asylbewerber (durchschnittlich 277 Personen pro Monat) aufgenommen. Diese Zahl beinhaltet auch

- sog. nachgeborene Kinder von Asylbewerbern, die bereits in die Kommunen des Landes verteilt wurden sowie
- ehemalige unbegleitete minderjährige Ausländer, die bereits in den Kommunen des Landes wohnhaft sind und für diese Asylanträge gestellt wurden.

Aufnahmen EAE

Jahr	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Pers	1.031	407	369	381	425	569	863	950	1.198	2.287	4.484	23.080	5.960	3.323

Zum Ende des Jahres 2017 war das Land M-V für die Aufnahme von Asylbewerbern aus 35 Herkunftsländern zuständig. Die Hauptherkunftsländer waren im Jahr 2017:

- Syrien (19,20 %)
- Afghanistan (13,57 %)
- Iran (9,75 %)
- Ukraine (6,74 %)
- Russische Föderation (5,63 %)
- Eritrea (5,45 %)

b) von sonstigen Ausländern in der Landesgemeinschaftsunterkunft (LGU)

Darüber hinaus wurden hier noch 17 unerlaubt eingereiste Ausländer nach § 15a AufenthG aufgenommen. Durch das computergesteuerte Verteilungssystem "ViLA" wird gewährleistet, dass M-V einen seinem Anteil am Königsteiner Schlüssel entsprechende Anzahl von unerlaubt eingereisten Ausländern aufnimmt.

c) von jüdischen Emigranten in der Aufnahmeeinrichtung (AE)

Seit Januar 2002 erfolgt auch die Erstaufnahme jüdischer Zuwanderer, die nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern nehmen wollen oder müssen, in der AE.

Aufgrund von Änderungen des Aufnahmeverfahrens im Jahr 2005 kommt es kaum noch zu Einreisen von jüdischen Zuwanderern in die Bundesrepublik Deutschland. Im Jahr 2017 wurden in Mecklenburg-Vorpommern 2 jüdische Zuwanderer aufgenommen:

Aufnahmen jüdischer Zuwanderer

Jahr	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Pers.	623	211	10	14	8	7	6	5	3	3	7	3	0	2

d) von Spätaussiedlern

Seit Januar 2002 nimmt das AMF auch die landesseitigen Aufgaben im Aufnahmeverfahren für Spätaussiedler wahr. Hierzu gehört insbesondere die Organisation der Direktverteilung von Spätaussiedlern vom sog. Grenzdurchgangslager Friedland in die Kommunen des Landes.

Mit dem Auslaufen des Wohnortzuweisungsgesetzes zum 31.12.2009 und dem damit einhergehenden Wegfall der Spätaussiedlerzuweisungslandesverordnung können die Mecklenburg-Vorpommern zugewiesenen Spätaussiedler ihren Wohnsitz frei wählen.

Im Jahre 2017 wurden 134 Spätaussiedler in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes aufgenommen.

e) von Flüchtlingen aus humanitären Aufnahmeaktionen der Bundesrepublik Deutschland / der europäischen Union u. ä.

Auf Grundlage verschiedener Anordnungen des Bundesministeriums des Innern wurden im Jahr 2017 im Rahmen von humanitären Aufnahmeprogrammen bzw. Resettlementverfahren des Bundes insgesamt 71 insbesondere syrische Flüchtlinge sowie auch sogenannte afghanische Ortskräfte in M-V aufgenommen.

2. Aufnahme von Flüchtlingen der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH)

Seit dem 1. Oktober 2006 kooperieren die Freie und Hansestadt Hamburg und M-V im Bereich der Unterbringung ausländischer Flüchtlinge. Für die Dauer von bis zu drei Monaten können Asylbewerber und Personen mit einem Aufenthaltsrecht nach § 15a AufenthG aus dem Zuständigkeitsbereich der FHH in der Wohnaußenstelle Hamburg, die sich auf der Liegenschaft der Erstaufnahmeeinrichtung Nostorf-Horst befindet, untergebracht werden. Die Betreuung und Versorgung dieser Flüchtlinge erfolgt durch die vom AMF vertraglich gebundenen Unternehmen und gemeinnützigen Verbände, während die rechtliche Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für den genannten Personenkreis ausschließlich bei der Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg verbleibt.

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 432 Personen zur vorübergehenden Wohnsitznahme in der Wohnaußenstelle Hamburg verpflichtet.

Aufnahme FHH

Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Pers.	80	187	298	262	620	550	964	1.200	1.201	1.381	514	432

3. Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Aufnahmeeinrichtung

Zur Deckung kleinerer persönlicher Bedürfnisse wird gem. § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ein Barbetrag (sog. „Taschengeld“) gezahlt. Ansonsten werden in der Aufnahmeeinrichtung ausschließlich Sachleistungen gewährt.

Neben der Unterbringung und umfassenden Versorgung nimmt die Gewährung von medizinischen Leistungen großen Raum ein. Im Medizinischen Dienst werden neben der gesetzlich vorgeschriebenen Grunduntersuchung auch alle ambulant möglichen Behandlungen durchgeführt oder veranlasst. Für diesen Aufgabenbereich hat das AMF die KMG Klinik Boizenburg GmbH vertraglich verpflichtet. Insgesamt kamen im Berichtszeitraum ein Arzt des Krankenhauses und zwei Krankenschwestern zum Einsatz.

Asylbewerber sollen nach § 5 AsylbLG am Betrieb der Unterkunft beteiligt werden. Deshalb werden in hohem Umfang Arbeitsgelegenheiten angeboten. Sie dienen überwiegend der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit in der Aufnahmeeinrichtung. Nach § 5 AsylbLG erhalten Asylbewerber pro Arbeitsstunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,80 €. Für Aufgaben der Desinfektion werden durch die Betreiber gemäß den geltenden Rahmenhygieneplänen seit Mitte 2016 in beiden Aufnahmeeinrichtungen neben den Asylbewerbern erstmals auch Fachkräfte eingesetzt.

Einen weiteren Schwerpunkt in der praktischen Arbeit stellt die Gewährung von Bekleidungshilfe dar. Jeder Leistungsberechtigte kann neben einer Grundausstattung auf Antrag einen darüber hinausgehenden Bekleidungsbedarf beim Sozialdienst des AMF geltend machen. Dabei werden neben der Ausgabe von Spendenbekleidung überwiegend neuerwertige Kleidungsstücke angeboten, die regelmäßig im Wege umfangreicher Ausschreibungen zu günstigen Konditionen beschafft werden. Durch die Kleiderkammer der Einrichtung wurden im Jahre 2017 121.042,86 € für die Neubeschaffung von Bekleidung ausgegeben.

Neben der Gewährung von Leistungen ist das AMF bemüht, verfügbares Vermögen der Asylbewerber sicherzustellen und zur Deckung der entstehenden Kosten zu verwenden. So wurden Sicherheitsleistungen nach § 7a AsylbLG in Höhe von 7.809,63 € angeordnet.

4. Landesinterne Verteilungen und Umverteilungen

Mit Ausnahme der Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern werden alle in der EAE aufhältigen Asylbewerber spätestens nach 6 Monaten auf die Kommunen verteilt. Flüchtlinge, die als sog. DÜ-Fälle in einen Drittstaat überstellt werden sollen, verbleiben für die Dauer des Rücküberstellungsverfahrens in den Aufnahmeeinrichtungen.

Flüchtlinge aus Ländern mit hoher Bleibeperspektive werden hingegen bereits kurz nach ihrer Anhörung beim Bundesamt verteilt.

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 2.379 Asylbewerber aus der EAE und der LGU in die nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz aufnahmepflichtigen Landkreise und kreisfreien Städte verteilt.

Verteilungen

Jahr	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Pers.	931	367	254	260	328	383	885	737	968	2.192	4.198	18.179	6.087	2.379

Darüber hinaus wurden 335 Anträge (für 501 Personen) auf länderübergreifende Umverteilung und 117 Anträge (für 195 Personen) auf landesinterne Umverteilung (§ 51 AsylVfG) bearbeitet.

5. Folgeunterbringung / Kostenerstattung an die Kommunen des Landes

Soweit die Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen nicht (mehr) in einer Einrichtung des Landes erfolgt, wird diese Aufgabe von den Landkreisen und kreisfreien Städten im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen.

Die Unterbringung der Flüchtlinge in den Kommunen des Landes erfolgte im Jahr 2017 etwa zu 44 % in Gemeinschaftsunterkünften und zu 56 % in dezentralen Wohnungen.

Wegen der gegenüber den Jahren 2015 und 2016 gesunkenen Zugangs- und Bestandszahlen der ausländischen Flüchtlinge konnten dezentrale und zentrale Asylbewerberunterkünfte geschlossen werden. Im Dezember 2017 wurden landesweit 34 kommunale Gemeinschaftsunterkünfte und Übergangswohnheime mit insgesamt 6.446 Plätzen betrieben.

Seit Mitte 2016 sind die Kommunen bestrebt, die Anzahl der vorübergehend in von den Kommunen selbst angemieteten Wohnungen dezentral untergebrachten Asylbewerber (insbesondere an entlegenen Orten) wieder zu reduzieren, auch um freie Kapazitäten in den Gemeinschaftsunterkünften auszulasten.

Der Abschluss und die Änderung von Miet-, Betreiber- und Wachverträgen für die Gemeinschaftsunterkünfte unterliegt nach § 5 FIAG i.V.m. der Erstattungsrichtlinie zu § 5 Abs. 3 FIAG einem Genehmigungsvorbehalt des Landes. Verträge werden erst abgeschlossen, nachdem deren Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit vom AMF anerkannt wurde. Gleiches gilt nach den einschlägigen Arbeitshinweisen des Landes u. a. auch für Verträge zur Betreuung dezentral untergebrachter Flüchtlinge. Auch für investive Maßnahmen (bauliche Maßnahmen, Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften) ist zuvor die Zustimmung des Landes einzuholen.

Die ausländischen Flüchtlinge werden unabhängig von der Art der Unterbringung betreut. (Die Betreuung dezentral untergebrachter Flüchtlinge ist jedoch auf 2 Jahre beschränkt.) Die Inhalte der zu leistenden Betreuung und die Qualifikation des Personals sind in einer Richtlinie bzw. in Arbeitshinweisen des Landes verbindlich geregelt. Somit ist eine landeseinheitliche Qualität der Betreuung weitgehend gesichert.

Nach § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FIAG) i.V.m. § 5 der Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung erstattet das AMF den Landkreisen und kreisfreien Städten die notwendigen Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern, ehemaligen Asylbewerbern mit Duldung und sonstigen ausländischen Flüchtlingen (insbesondere jüdischen Zuwanderern und syrischen Flüchtlingen). Die sinkenden Asylbewerberzahlen führten gegenüber dem Vorjahr zu deutlichen Minderausgaben.

Im Übrigen wurden die kommunalen Leistungsbehörden in einer Vielzahl von Einzelfällen in Angelegenheiten der Gewährung von Sozialleistungen, in Fragen der Erstattungsfähigkeit von gewährten Leistungen sowie in vergaberechtlichen Fragen durch die Mitarbeiter des AMF beraten und unterstützt.

6. Zentrale Ausländerbehörde

Das AMF ist im Rahmen der ausländer- und asylrechtlichen Vorschriften für alle aufenthaltsbeendenden und sonstigen allgemeinen ausländerrechtlichen Maßnahmen gegen-

über Ausländern zuständig, die in der EAE / LGU des Landes wohnen oder dort zu wohnen verpflichtet sind.

a) Ausländerbehörde

Schwerpunkte der Tätigkeit sind:

- die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 25 und 28 AufenthG,
- die Ausstellung von Bescheinigungen über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung),
- die Ausstellung von Aufenthaltsgestattungen,
- die Ausstellung von Grenzübertrittsbescheinigungen,
- die Ausstellung von Erlaubnissen zum vorübergehenden Verlassen des Gebiets der räumlichen Beschränkung und
- statistische Erfassungen und Erhebungen für das Innenministerium M-V und weitere öffentliche Stellen.

b) Aufenthaltsbeendende Maßnahmen

Das AMF ist landesweit für die Durchführung der Abschiebungen aller Ausländer zuständig, deren Asylantrag abgelehnt wurde. Teilweise wird das AMF in Amtshilfe für die Kommunen bei Abschiebungen sonstiger Ausländer tätig (z. B. Haftfälle). Darüber hinaus ist das AMF auch für andere Bundesländer tätig, wenn Ausländer aus deren Zuständigkeit in M-V aufgegriffen werden.

Im Jahr 2017 organisierte das AMF insgesamt 1.351 Rückführungen, bei denen 497 Personen in den jeweiligen Zielstaat abgeschoben wurden.

239 Maßnahmen erfolgten davon als Rückführung von Personen in einen europäischen Staat auf der Grundlage der Dublin II -¹ bzw. Dublin III - Verordnung². Die restlichen Maßnahmen erfolgten in das jeweilige Herkunftsland des Ausländers, bzw. in einen zur Rücknahme der Person verpflichteten sonstigen Staat.

Die Hauptherkunftsländer waren:

- Albanien (16 %)
- Russische Föderation (16 %)
- Serbien (10 %)

Empfängerländer nach der Dublin - Verordnung waren hauptsächlich:

- Polen (74), Norwegen (34) und Schweden (28)

854 Rückführungen, die vorbereitet und organisiert waren, scheiterten. Hauptfaktoren für das Scheitern waren:

- Untertauchen der zur Ausreise verpflichteten Ausländer,
- das Vorbringen von medizinischen Gründen,
- Unvollständigkeit des Familienverbandes oder
- renitentes Verhalten.

¹ Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin II) - Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist.

² Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 in der Neufassung

2017 entzogen sich 42 Ausländer einer Überstellung in einen europäischen Mitgliedsstaat durch die Inanspruchnahme von „Kirchenasyl“.

In 566 Fällen wurde die freiwillige Ausreise der Ausländer organisiert.

c) Passersatzbeschaffung

Das AMF nimmt Aufgaben der Identitätsklärung mit dem Ziel der Passersatzbeschaffung wahr. Von Bedeutung ist dabei die Organisation von Sammelvorführungen vor ausländischen Vertretungen. Außerdem bestehen immer mehr Vertretungen darauf, nur noch mit einem Ansprechpartner je Bundesland zusammenzuarbeiten.

Gegenwärtig sind Passersatzbeschaffungsmaßnahmen für alle Herkunftsländer im Allgemeinen, deren potentielle Zuständigkeit zur völkerrechtlichen Rückübernahmeverpflichtung ihrer Staatsangehörigen besteht, anhängig und beim AMF zentralisiert (gem. Zu-wZuVO – MV).

Ferner koordiniert und organisiert das AMF die Vorführungen für Herkunftsländer, die bei der Bundespolizeidirektion teilzentralisiert bearbeitet werden, insbesondere zu der Botschaft der Staates Ghana.

Im Berichtszeitraum 2017 hatten Maßnahmen der Passersatzbeschaffung nicht die erforderliche Priorität, weil Rücküberstellungen in europäische Mitgliedsstaaten, und die damit verbundene Fristwahrung, Vorrang hatten.

Die kommunalen Ausländerbehörden fanden in einer Vielzahl von Einzelfällen Beratung und Unterstützung durch die Mitarbeiter des AMF (gem. § 6 LOG M-V), so z. B. bei der Passersatzbeschaffung, bei der Ermittlung von Abschiebungswegen, bei der Organisation der freiwilligen Rückkehr, bei der Stellung und Begründung von Haftanträgen sowie in ausländerrechtlichen Fragen im Speziellen.

7. Kostenerstattungen nach aufenthaltsbeendenden Maßnahmen

Die für die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen entstandenen Kosten sollen auf Grundlage der §§ 66 und 67 AufenthG in den Landeshaushalt zurückfließen. Im Jahr 2017 wurden aus diesem Grund 9 neue Kostenverfahren betrieben, von denen 5 Fälle abgeschlossen werden konnten. Hinzu kommen 12 weitere Fälle aus vorherigen Jahren, die im Berichtszeitraum ebenfalls beendet wurden. In den verbleibenden Fällen wurden Ratenzahlungsvereinbarungen geschlossen oder die Zahlungen innerhalb der gesetzten Fristen noch nicht an das Land getätigt. Per 31.12.2017 sind insgesamt 40 laufende Kostenverfahren offen.

Aufgrund der steigenden Anzahl von Überstellungen gemäß der Dublin-III-Verordnung, Art. 10 Abs. 1 ist die Anzahl der Kostenverfahren im Vergleich zu den vorherigen Jahren rückläufig, da in diesen Fällen bei erneuter Wiedereinreise keine Rückerstattung der entstandenen Kosten erfolgen muss.

Außerdem ist seit Mitte 2016 eine steigende Anzahl von Personen zu verzeichnen, die die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise über IOM in Anspruch nimmt.

Insgesamt konnten im Jahr 2017 ca. 34.500,00 € Abschiebungskosten vereinnahmt werden.

8. Rückforderung von übergeleiteten Unterhaltsansprüchen nach dem BGB

Einen weiteren Schwerpunkt stellt die Bearbeitung von Unterhaltsansprüchen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), die seitens der in der EAE oder LGU untergebrachten Personen gegenüber Dritten bestehen, dar. Diese werden gemäß § 7 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. § 93 Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (SGB XII) auf das AMF übergeleitet. Im Rahmen von Erstattungsverfahren werden diese Ansprüche gegenüber den Unterhaltspflichtigen erhoben. Des Weiteren werden in diesem Zusammenhang bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Erstattungsansprüche bei Krankenversicherungen und Familienkassen geltend gemacht. Im Rahmen dieser Erstattungsverfahren konnten im Jahr 2017 dem Landeshaushalt 31.954,36 € zugeführt werden.

Nicht in allen Fällen sind die Unterhaltsschuldner zur Zahlung bereit, so dass die Einleitung gerichtlicher Mahn- und Vollstreckungsverfahren erforderlich war.

Aufgrund der gesetzlichen Verjährungsfristen kann sich die Bearbeitung eines Falles auf einen Zeitraum von über 30 Jahren erstrecken.